



A-Post
Gemeinderat Au
Kirchweg 6
9434 Au

15. Januar 2024

Geschäft Nr. 24-54

Gemeinde Au: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Oberfahr Parz Nr. 533**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

Die Gemeinde Au will flächendeckend für die Entsorgung des Hauskehrichts Unterflursysteme (UFS) einführen. Für das Quartier Oberfahr wird dafür das Grundstück Nr. 533 herangezogen. Das Grundstück Nr. 533 liegt am westlichen Rand des Quartiers Oberfahr und befindet sich derzeit in der Landwirtschaftszone. Mit dem vorliegenden Teilzonenplan werden rund 70m² von Landwirtschaftszone in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen eingezont.

Das Mitwirkungsverfahren wurde durchgeführt. Der Gemeinderat hat den Teilzonenplan am 3. Oktober 2023 erlassen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 11. Oktober bis zum 9. November 2023, das fakultative Referendum wurde vom 13. November bis 22. Dezember 2023 durchgeführt. Es sind keine Einsprachen eingegangen und das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen.



2 Erwägungen

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).

2.1 Allgemeine Anforderungen

Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 3. Januar 2022 sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen. Die Interessenabwägung und Standortevaluierung sind dokumentiert. Überwiegende Interessen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

2.2 Verbrauch Fruchtfolgeflächen

Mit der vorliegenden Planung werden 70m² Fruchtfolgeflächen verbraucht. Da es sich um eine Kleinfläche (< 1000m²) handelt ist der Verbrauch der Fruchtfolgeflächen nicht Kompensationspflichtig.

3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV) die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für den Erlass und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Das Invollzugsetzungsdatum ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

4 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 940.--.
(davon Anteil AFU Fr. 140.--)

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.



Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung